



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/169. Terrorismus und Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³ und anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zum Thema Menschenrechte und Terrorismus, zuletzt die Versammlungsresolutionen [72/180](#) vom 19. Dezember 2017, [72/246](#) vom 24. Dezember 2017, [73/174](#) vom 17. Dezember 2018 und [74/147](#) vom 18. Dezember 2019 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats [34/8](#) vom

¹ Resolution [217 A \(III\)](#). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



23. März 2017⁴, 35/34 vom 23. Juni 2017⁵, 37/27 vom 23. März 2018⁶, 40/16 vom 22. März 2019⁷, 42/18 vom 26. September 2019⁸ und 45/11 vom 6. Oktober 2020⁹,

betonend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, und der grundlegenden Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

sowie in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und der finanziellen, materiellen oder politischen Unterstützung des Terrorismus als nach anwendbarem Völkerrecht nicht zu rechtfertigen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und zugleich betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und Sanitätspersonal in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachkommen müssen,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus und der den Terrorismus begünstigende Gewaltextremismus sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken und die volle Ausübung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beeinträchtigen und eine Bedrohung für die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten, die Stabilität der Regierungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie und letztlich für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften und für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

betonend, dass der Terrorismus und der den Terrorismus begünstigende Gewaltextremismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen und dass Toleranz, Pluralismus, Inklusion und die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Achtung der Menschen auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Bekämpfung der Eskala-

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

⁹ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

tion des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der von der Generalversammlung in ihrer Resolution [60/288](#) vom 8. September 2006 angenommenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihren vier Säulen, die unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit als Hauptgrundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigen, sowie zu der siebten Überprüfung der Strategie, von der die Generalversammlung in ihrer Resolution [75/291](#) vom 30. Juni 2021 Kenntnis nahm,

ferner in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus unverzichtbar sind, und in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte keine gegenläufigen, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über das Phänomen ausländischer terroristischer Kämpfer und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Staaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, und allen Staaten nahelegend, dieser Bedrohung im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, entgegenzutreten, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten,

unter Missbilligung der unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, namentlich jeder vorsätzlichen Zerstörung von Relikten, Denkmälern oder religiösen Stätten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Anwerbung und des Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern und Frauen begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

zutiefst das Leid *beklagend*, das der Terrorismus den Opfern und ihren Familien zufügt, und gleichzeitig betonend, dass die Rechte der Opfer des Terrorismus, insbesondere der Frauen und Kinder, gefördert und geschützt werden müssen, erneut ihre tiefe Solidarität mit ihnen bekundend und betonend, wie wichtig es ist, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe bereitzustellen und gleichzeitig unter anderem Erwägungen betreffend das Andenken, die Würde, die Achtung, die Rechenschaftslegung, die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu berücksichtigen, im Einklang mit dem Völkerrecht,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung

der Finanzierung ihrer Aktivitäten und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern,

in der Erkenntnis, dass es zur Bekämpfung des Terrorismus eines umfassenden Ansatzes und einer multidimensionalen Strategie zur Auseinandersetzung mit den dem Terrorismus zugrundeliegenden Faktoren bedarf,

sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten, denen sich die internationale Gemeinschaft beim Vorgehen gegen die Bedingungen gegenübersteht, die die Ausbreitung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, und die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus vorzugehen,

in dem Bewusstsein, dass es mehrere Ursachen der Radikalisierung zum Terrorismus gibt und dass eine an den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, der Inklusion und der Chancengleichheit orientierte Entwicklung zur Verhütung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus sowie zur Förderung inklusiver, offener und widerstandsfähiger Gesellschaften beitragen kann, insbesondere durch Bildung, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, darauf hinzuwirken, Konflikte beizulegen, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller zu fördern,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen als verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen und bekundet ihre ernste Besorgnis über deren negative Auswirkungen auf den Genuss aller Menschenrechte;

2. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Terroristen und terroristische Gruppen gezielt Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie Regierungen angreifen, einschließlich aufgrund der Religion oder Weltanschauung und/oder der ethnischen Zugehörigkeit;

4. *betont*, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, die Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor solchen Handlungen zu schützen und dabei ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, vollständig einzuhalten;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus begangenen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang

stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

7. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und zu einer ausgewogenen und integrierten Umsetzung ihrer vier Säulen, wie in ihrer Resolution 60/288 und bei der siebten Überprüfung der Strategie beschlossen, und ist sich dessen bewusst, wie notwendig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

8. *bekundet* den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen *erneut ihre tiefempfundene Solidarität*, erkennt an, wie wichtig es ist, ihre Rechte zu schützen und ihnen geeignete Unterstützungs-, Hilfe- und Rehabilitationsleistungen bereitzustellen und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen im Hinblick auf Andenken, Würde, Achtung, Gerechtigkeit und Wahrheit auf eine Weise zu berücksichtigen, die die Rechenschaftspflicht fördert und der Straflosigkeit ein Ende setzt, und befürwortet die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und den diesbezüglichen Austausch von Sachverstand, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang zur Justiz und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten durch die zur Bekämpfung des Terrorismus oder des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus eingesetzten Maßnahmen oder Mittel verletzt wurden, Zugang zur Justiz, zu einem ordnungsgemäßen Verfahren und zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen einen angemessenen, wirksamen und raschen Rechtsbehelf und ebensolche Wiedergutmachung erhalten, die nach Bedarf und als Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus oder des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollen;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme so zu entwickeln und zu erhalten, dass das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Rechtspflege, auf eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht, auf eine Überprüfung der Freiheitsentziehung sowie auf die Unschuldsvermutung und andere grundlegende Rechtsgarantien, wie etwa ein ordnungsgemäßes Verfahren, im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, uneingeschränkt geachtet wird;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

12. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;

13. *legt* den Staaten *ferner eindringlich nahe*, die Arbeit der Zivilgesellschaft zu schützen, indem sie sicherstellen, dass Gesetze und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Menschenrechten, insbesondere dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, im Einklang stehen und unter voller Achtung dieser Rechte angewandt werden;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus ergriffene Maßnahmen nicht diskriminierend sind, und keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf ethnischen, rassistischen oder religiösen oder anderen nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, zu erstellen;

15. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Vorschriften und in allen Fällen, in denen das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung weder humanitäre noch medizinische Tätigkeiten noch die Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren beeinträchtigen, entsprechend dem humanitären Völkerrecht;

16. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die religiösen Führungspersonlichkeiten und Einrichtungen, lokalen Gemeinwesen und deren führenden Vertreterinnen und Vertretern bei der Förderung von Toleranz und der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zukommt;

17. *ist sich außerdem* der wichtigen Rolle *bewusst*, die Frauen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zukommt, und ersucht die Staaten, gegebenenfalls die Auswirkungen von Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte von Frauen und Kindern zu erwägen und bei der Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus das Gespräch mit den Frauen und Kinder vertretenden Organisationen zu suchen;

18. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung, Überprüfung und Durchführung aller Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen wird, und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an diesen Prozessen zu fördern;

19. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Gesetze zur Terrorismusbekämpfung und die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung mit den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechten und mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Einklang stehen und unter voller Achtung dieser Rechte und Verpflichtungen angewandt werden, um so die Achtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtmäßigkeit zu gewährleisten;

20. *verurteilt entschieden* terroristische Handlungen und alle von terroristischen Gruppen begangenen Gewalthandlungen, einschließlich Menschenhandels, Entführung und mit Forderungen nach Lösegeld und/oder politischen Zugeständnissen verbundener Geiselnahmen, sowie die von solchen Gruppen weiter begangenen systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen von Lösegeldzahlungen und politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und nimmt von den diesbezüglichen Initiativen Kenntnis, namentlich von dem Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen

zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile;

21. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um zu verhindern, dass politische, materielle oder finanzielle Unterstützung zu terroristischen Gruppen gelangt, um Terroristen einen sicheren Zufluchtsort, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit und die Anwerbung zu verweigern, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder von terroristischen Gruppen, gleichviel zu welchem Zweck, verwendet werden, unter Strafe zu stellen, und Personen, die terroristische Handlungen begehen oder die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, vor Gericht zu bringen oder gegebenenfalls auszuliefern;

22. *fordert* die Staaten *auf*, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, nicht zu unterstützen, namentlich auch nicht bei der Einrichtung von Propagandaplattformen, die Hass schüren und dadurch zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufstacheln, unter anderem über das Internet und andere Medien, und unterstreicht in dieser Hinsicht die zentrale Bedeutung der uneingeschränkten Achtung des im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;

23. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit bewährten Verfahren, wie zum Beispiel denjenigen, die im Memorandum von Den Haag-Marrakesch des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung über bewährte Verfahren für ein wirksameres Vorgehen gegen das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer festgelegt sind, Strategien für die Rehabilitierung und Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer zu beschließen sowie einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der unter anderem die Einrichtung nationaler Beratungszentren und Zentren zur Verhütung der Radikalisierung zur Gewalt umfasst, denen gemeinsam mit Maßnahmen der Strafrechtspflege eine wichtige Rolle zukommen kann;

24. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, unter anderem durch technische Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau und den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zur Terrorismusbekämpfung, den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht auf, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen umzusetzen;

25. *legt* den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, darunter denjenigen, die an der Unterstützung der Terrorismusbekämpfung beteiligt sind, *eindringlich nahe*, im Rahmen ihrer technischen Hilfe bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gegebenenfalls die für den Aufbau innerstaatlicher Kapazitäten erforderlichen Elemente in Betracht zu ziehen, mit dem Ziel, die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus weiter zu erleichtern;

26. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

27. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf* und legt der Zivilgesellschaft nahe, nach Bedarf unter anderem durch Bildung, Aufklärung, die Medien sowie Menschenrechtsbildung und -ausbildung eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu fördern und wirksam an den Bedingungen anzusetzen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen und Einzelpersonen wie Gruppen für die Auswirkungen des Terrorismus und die Anwerbung durch Terroristen anfälliger machen;

28. *betont*, dass gegenseitiger Respekt, Toleranz, Pluralismus, Inklusion und die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung und die Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Hass, die Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung oder auf jeder anderen Grundlage darstellen, auf nationaler, regionaler wie globaler Ebene zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu fördern, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

29. *erkennt an*, dass die aktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen die laufenden Anstrengungen der Regierungen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zur Bewertung der Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss aller Menschenrechte stärken kann, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit die Arbeit und die Sicherheit dieser Organisationen nicht beeinträchtigen und mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

30. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin gegenüber der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke wachsam zu sein, kooperativ gegen gewaltextremistische Propaganda und Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen und diese zu verhüten, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, und Terroristen an der Anwerbung und Mittelbeschaffung für terroristische Zwecke im Netz zu hindern, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig es ist, zu diesem Zweck mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zusammenzuarbeiten;

32. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, bedienen, um terroristische Handlungen zu fördern, zu begehen, zu finanzieren, zu planen, dazu aufzustacheln oder dafür anzuwerben, fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in dieser Hinsicht geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen und dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt einzuhalten, und erklärt erneut, dass die genannten Technologien hochwirksame

Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, insbesondere indem sie für die Förderung der Toleranz, des Dialogs zwischen den Völkern und des Friedens genutzt werden;

33. *bittet* alle Vertragsorgane, Mandatsträgerinnen und -träger von Sonderverfahren, internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den negativen Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf behauptete Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und dem Menschenrechtsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung beizutragen, unter anderem durch die Mitwirkung im Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung;

35. *legt* dem Sicherheitsrat, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

36. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die am Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung mitwirken, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die auf Antrag technische Hilfe leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

37. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021